

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- festzustellen, dass das Reiseverbot für keinen der Kläger gilt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend, mit denen sie rügen, dass der Rat bei der Aufnahme ihrer Namen in die dem angefochtenen Beschluss und der angefochtenen Verordnung beigefügte Liste

- keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben habe;
- die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung begangen habe, dass diese Kriterien in Bezug auf ihr Verhalten erfüllt gewesen seien;
- ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes sowie ihres Privat- und Familienlebens verletzt habe, ohne dass dieser Verstoß gerechtfertigt und verhältnismäßig gewesen wäre;
- ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — ClientEarth/Rat

(Rechtssache T-62/12)

(2012/C 109/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und P. van den Berg)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten, ihr (umfassenden) Zugang zum Dokument Nr. 6865/09, das eine rechtliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zur Rechtmäßigkeit von Abänderungsentwürfen zu einem Vorschlag der

Europäischen Kommission für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ enthält, zu verweigern, gemäß dieser Verordnung für nichtig zu erklären;

- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da der Beklagte nicht dargetan habe, inwiefern die Verbreitung des betreffenden Dokuments den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da der Beklagte nicht dargetan habe, inwiefern die Verbreitung dieses Dokuments den Entscheidungsprozess des Rates ernsthaft beeinträchtigen würde.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da der Beklagte nicht berücksichtigt habe, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieses Dokuments bestehe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Rat nicht fehlerfrei in Erwägung gezogen habe, ob nicht ein umfassenderer Zugang zum fraglichen Dokument hätte gewährt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 13. Februar 2012 — Sedghi und Azizi/Rat

(Rechtssache T-66/12)

(2012/C 109/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ali Sedghi (Teheran, Iran) und Ahmad Azizi (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Gadhia und S. Ashley, Solicitors, D. Wyatt, QC [Queen's Council], und M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2011/783/GASP vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11) mit unmittelbarer Wirkung ohne Vollzugaussetzung für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- die Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates für auf den zweitgenannten Kläger unanwendbar zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass keine der gesetzlichen Kriterien für die Aufnahme der Kläger in die Liste erfüllt seien und es keine gültige gesetzliche oder tatsächliche Grundlage für ihre Aufnahme in die Liste gebe; der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er die Aufnahme der Kläger in die Liste für gerechtfertigt gehalten habe;
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass der angefochtene Beschluss und die angefochtene Verordnung die Grundrechte der Kläger ungerechtfertigt und unverhältnismäßig beschränken;

Der zweitgenannte Kläger macht zwei zusätzliche Klagegründe geltend, mit denen er rügt, dass

- der angefochtene Beschluss und die angefochtene Verordnung seine Rechte auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ungerechtfertigt und unverhältnismäßig beschränke;
- dem Rat die Befugnis gefehlt habe, den Fall des zweitgenannten Klägers unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu fassen, da es sich bei ihm um einen rein internen Sachverhalt der Europäischen Union handele.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Sina Bank/Rat

(Rechtssache T-67/12)

(2012/C 109/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sina Bank (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 8 der Tabelle B des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 in der gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates geänderten Fassung⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;
- Nr. 8 der Tabelle B des Anhangs II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates in der gemäß dem Anhang des Beschlusses Nr. 2011/783/GASP des Rates geänderten Fassung⁽²⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;
- Art. 16 Abs. 2 der mit der Durchführungsverordnung Nr. 1245/2011 durchgeführten Verordnung (EU) Nr. 961/2010 insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- die mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Klägerin sei nicht mit den Interessen von „Daftar“ verbunden und trage zur Finanzierung weder der strategischen Interessen des sog. „Regimes“ noch von dessen angeblichem Nuklearprogramm bei. Mithin seien im Fall der Klägerin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung, mit dem der Rat beschlossen habe, die Klägerin weiter in diesen Listen aufzuführen, nicht erfüllt, so dass der Rat insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Außerdem habe der Rat die maßgeblichen Kriterien nicht richtig angewandt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Aufnahme der Klägerin in die Liste verstoße gegen den elementaren Grundsatz der Gleichbehandlung.